



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Birte Pauls (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus**

### **Schleibrücken Lindaunis und Kappeln**

#### Vorbemerkung der Fragestellerin:

Am 21.04.2022 teilte das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus mit, dass die Schleibrücken in Lindaunis und Kappeln zunächst bis zum 29. April für Schiffe unpassierbar seien. Es soll eine Sonderöffnung Lindaunis am 30. April und 1. Mai geben. Bis zum 11. Mai bleibe die Brücke Lindaunis dann wieder gesperrt und ab 12. Mai plant die DB AG sie viermal täglich für den Schiffsverkehr zu klappen.

1. Wie ist der aktuelle Sachstand zur Erneuerung der Klappbrücke Lindaunis?

#### Antwort:

Nach Aussage der bei diesem Projekt federführenden DB Netz AG laufen die Arbeiten für die neue Klappbrücke in Lindaunis entsprechend des nach dem Baustopp in 2021 korrigierten Bauablaufplans plangemäß. In den letzten Monaten wurden insbesondere die gründungsintensiven Arbeiten durchgeführt. Im Einzelnen waren dies das Herstellen der Sicherungswände zur Bestandsbrücke, die Gründung der Widerlager, die Herstellung der Baugruben für die Pfeiler in der Schlei, die Herstellung der Unterquerung unterhalb der Flusssohle für Leitungen (Düker) sowie das Einbringen der zur Bodenverbesserung

erforderlichen geokunststoffummantelten Säulen (GEC). Auch die Damm-schüttung auf der Südseite wurde bereits fertiggestellt.

Für die zweite Jahreshälfte sind Bauarbeiten an den Pfeilern und die Ausschreibung des Loses 2 für die Überbauten der Brücke geplant.

2. Hat die Landesregierung das Aushängen der Klappbrücke Lindaunis und den Einsatz einer temporären Fährverbindung geprüft bzw. sich für diese Lösung gegenüber der Bahn eingesetzt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Der vorzeitige Rückbau der Bestandsbrücke wurde von der DB Netz AG in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung als ein mögliches Szenario bereits im Sommer 2021 diskutiert, geprüft und verworfen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Fährverbindung erörtert. Folgende Aspekte wurden u.a. bei der Entscheidung berücksichtigt:

- Die Plangenehmigung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) vom 17. Juli 2019 enthält Regelungen, wonach die alte Brücke erst nach Inbetriebnahme der neuen Brücke zurückzubauen ist. So soll ein möglichst unterbrechungsfreier Schienenverkehr (ca. 1.000 Fahrgäste pro Tag) und Straßenverkehr (ca. 3.000 Kfz/24 h) sichergestellt werden.
- Alle drei Verkehrswege (Schiene, Straße und Wasserstraße) sollen – wenn auch mit Einschränkungen für jeden Verkehrsweg – aufrechterhalten werden.
- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist der Einsatz einer Fährverbindung nicht kurzfristig umsetzbar. Der Bau eines Anlegers pro Seite und die Zufahrt zum Anleger einschließlich ggf. erforderlicher Parkmöglichkeiten erfordern Grunderwerb und eine baurechtliche Genehmigung der dafür aufzustellenden Planung, bei der neben den technischen insbesondere auch Umweltaspekte zu berücksichtigen sind. Dabei ist hervorzuheben, dass sich das Vorhaben in einem ökologisch sensiblen Raum befindet (innerhalb des Naturparks "Naturpark Schlei" und der Landschaftsschutzgebiete „Schwansener Schleilandschaft“ und „Nördliches Schleiufer“ sowie teilweise innerhalb des FFH-Gebiets „Schlei incl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe“ und innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets „Schlei“) und insofern besondere ökologische Aspekte abzarbeiten wären.
- Die Einrichtung eines Fährbetriebs bedarf ebenfalls bestimmter Planungs- und Genehmigungsschritte.
- Eine Fährverbindung würde nur für den Straßenverkehr in Frage kommen und damit den Schienenverkehr ausschließen. Das Verkehrskonzept für den Schienenersatzverkehr sieht jedoch vor, dass ab Herbst 2022 temporäre Bahnsteige auf beiden Seiten des Bestandsbauwerks eingerichtet werden, um die aus der Umleitung resultierende Fahrzeitverlängerung auf 15 Minuten (Umstieg vom Zug zum Zug) zu reduzieren. Bei Einrichtung einer Fährverbindung wäre dieses bereits kommunizierte Verkehrskonzept obsolet.

3. Sieht die Landesregierung Vorschriften der Baugenehmigung durch die Sperrung der Schleibrücke Lindaunis verletzt?

Antwort:

Die DB Netz AG betreibt federführend die Neubauplanung und hat das Genehmigungsverfahren durchgeführt. Genehmigende Behörde für dieses Bauvorhaben ist das Eisenbahn- Bundesamt (EBA).

Das EBA ist für die Beachtung aller Rechtsvorschriften im Verfahren und für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Baudurchführung entsprechend der erteilten Genehmigung verantwortlich. Das Land hat keine Kontrollbefugnisse gegenüber dem EBA und überprüft das Verhalten des EBA als Bundesbehörde daher nicht.

4. Gibt es im Wirtschaftsministerium eine konkrete Zuständigkeit für die Kommunikation zwischen der Bahn und den betroffenen Betrieben im Zuge der umfangreichen Bauarbeiten zur Erneuerung der Schleibrücke Lindaunis?

Antwort:

Im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus ist die Abteilung VII 4 - Verkehr und Straßenbau - für die Maßnahme zuständig. Die Abteilung unterstützte zusätzlich zu den von der DB Netz AG durchgeführten Gesprächen und Öffentlichkeitsveranstaltungen moderierend in Abstimmungsgesprächen (28.9.2021, 8.10.2021, 19.4.2022) und wird dies auch weiterhin machen. Zudem wird die Fachabteilung seitens der DB Netz AG und auch der IHK Flensburg (Vertreterin der maritimen Wirtschaft) eingebunden. Das MWVATT vertritt dabei die Interessen aller Verkehrsteilnehmer.

5. Gibt es Bestrebungen seitens der Landesregierung, sich für Ausgleichszahlungen für die betroffenen Betriebe einzusetzen? Wenn ja, in welcher Form?

Antwort:

Die Arbeiten dienen der Erhaltung, Verbesserung und Modernisierung von Verkehrswegen. Die Landesregierung sieht keine einschlägige Rechtsgrundlage, auf der die Ansprüche auf Entschädigung begründet werden können.